

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen.

Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. und darin enthaltene Daten, wie z.B. über Gewicht, Qualität, Maße, Beschaffenheit und Leistungen sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.

Handelsgeschäft im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Vertrag mit einem Kaufmann, der zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, oder mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bzw. einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Für Verträge mit Kunden, die juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsgeschäfte vereinbart, unbeschadet der Geltung dieser Geschäftsbedingungen. Unser jeweiliger Vertragspartner ist "Kunde" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages insgesamt unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.

2. Angebote, Aufträge

An unsere Angebote sind wir nicht gebunden, behalten uns vielmehr vor, den Auftrag des Kunden anzunehmen.

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich derjenigen unserer Vertreter und sonstigen Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Etwaigen Bedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluß nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden. Spätestens mit der Annahme unserer Waren gelten unsere Bestimmungen als anerkannt.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Fracht und MWSt. in der am Tage des Versandes geltenden gesetzlichen Höhe.

Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Eine nach Vertragsabschluß eintretende Preis- oder Kostenerhöhung berechtigt uns zu einer entsprechenden Preisberichtigung, bei Nichthandelsgeschäften jedoch nur, wenn sich die bei Vertragsabschluß gegebenen, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport nicht unerheblich verändert haben sollten und die Lieferung vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluß erfolgt.

4. Liefer- und Leistungszeit

Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

Haben wir die Einhaltung eines Termins oder einer Frist zugesichert, so muß uns, geraten wir in Verzug, der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann er nur für diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht geliefert/erbracht sind. Sind jedoch die bereits erbrachten Teilleistungen für den Kunden ohne Interesse, ist er zum Rücktritt vom gesamten Verträge berechtigt.

Sofern uns kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit bezüglich der unterbliebenen oder verspäteten Lieferung/Leistung trifft, sind Schadenersatzansprüche des Kunden auf den Rechnungswert der Lieferung/Leistung begrenzt.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder falls uns ein Deckungskauf zu zumutbaren Bedingungen innerhalb angemessener Frist nicht möglich ist, wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.

Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrsstörungen und sonstige Umstände gleich, die nicht von uns beeinflusst werden können und die uns die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen.

Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns innerhalb einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Frist nicht, kann der Kunde zurücktreten.

5. Versand und Gefahrübergang

Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Bei Lieferung durch Lkw "frei Verwendungsstelle" erfolgt die Anlieferung zur ebenen Erde bzw. an die Stelle, die mit dem Fahrzeug gut erreichbar ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung ist der Empfänger verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.

Mit der Übergabe des Materials an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.

6. Versicherung

Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu seinen Lasten und für seine Rechnung. Schadensmeldungen sind sofort beim Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch bahnmäßige Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief, Lieferschein usw.) bescheinigt werden. Ansprüche aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten.

7. Verpackung

Die Ware reist branchenüblich verpackt. Rücknahmen und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gemäß besonderer Vereinbarung.

8. Rückgaben

Die Rückgabe von uns gelieferter Ware ist nur mit unserer Zustimmung möglich und einwandfreier Zustand Voraussetzung. Für zurückgenommene Waren werden zur Zeit 15% des Netto-Warenwertes als Bearbeitungsgebühr abgesetzt. Außerdem muß der Käufer die für den Rücktransport der Waren entstandenen Kosten übernehmen.

Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Waren ist ausgeschlossen.

9. Zahlung/Aufrechnung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Zahlungen in bar und ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar unabhängig vom Eingang der Rechnung, zu erfolgen.

Im Fall der Vereinbarung von Skonto gilt: Skontierbare Rechnungsbeträge werden auf unseren Rechnungen besonders kenntlich gemacht. Ein vereinbarter Skontoabzug entfällt, wenn der Kunde, aus welchem Rechtsgrund auch immer, mit fälligen Zahlungen uns gegenüber im Rückstand ist.

Wechsel und Schecks werden nur unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Einlösung angenommen. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit herein. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Einlösung oder Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden - unter dem Vorbehalt der Geltungmachung etwaigen weiteren Schadens im Falle des Verzuges - Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Fälligkeit bis zum Zahlungstag in Rechnung gestellt. Bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, bei Zahlungsverzug und Wechsel der Inhaberschaft auf Seiten des Kunden sind wir weiterhin berechtigt, Zahlungen vor Lieferung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten. Mit Gegenforderungen kann der Kunde nur aufrechnen, wenn sie von uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts gem. § 320 BGB oder eines auf demselben Vertragsverhältnis

beruhenden Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB, soweit diese Rechte wegen einer auf Zahlung eines Geldbetrages gerichteten Gegenforderung geltend gemacht werden.

Im übrigen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gem. § 273 BGB nur zulässig, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Falls ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht zulässigerweise wegen der Beseitigung eines Mangels oder der Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache beansprucht wird, kann es nur in Höhe eines unter Berücksichtigung des Mangels angemessenen Betrages geltend gemacht werden.

Bei Handelsgeschäften im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Geltungmachung eines Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes von Seiten des Kunden schlechthin ausgeschlossen.

Wird mit einem Fachhandwerker oder sonstigem Vermittler eine direkte Lieferung und Berechnung an den Abnehmer vereinbart, so übernimmt der Fachhandwerker oder Vermittler uns gegenüber als Gesamtschuldner neben dem Abnehmer die Haftung für die aus dem direkten Liefervertrag entstehenden Verbindlichkeiten.

10. Gewährleistung

Rügen offensichtlicher Mängel der Ware in Bezug auf Menge oder Beschaffenheit können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb acht Tagen nach Eintreffen der Sendung schriftlich bei uns vorgebracht werden und sich das Gut noch im Zustand der Anlieferung befindet. Bei Anlieferung durch unser Fahrzeug ist ein offensichtlicher Mangel in Gegenwart unseres Fahrers festzustellen und auf der Empfangs-Quittung zu vermerken. Nicht offensichtliche Mängel sind bei Handelsgeschäften unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens 4 Wochen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen. Außerhalb der genannten Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden.

Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, unterliegt insoweit nicht der Mängelrüge. Übliche Farbabweichungen bei zusammengehörigen Einrichtungsgegenständen oder Materialien sowie Änderung eines Artikels, die aus Gründen technischer Verbesserung oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erforderlich sind, geben kein Recht zur Beanstandung. Mängel an einem Teil der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

Bei Handelsgeschäften beschränkt sich unsere Gewährleistung für Fabrikationsmängel auf die Gewährleistungspflicht unserer Lieferanten. Im übrigen erfolgt die Beseitigung von Mängeln ausschließlich durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl.

Bei Fehlschlag der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages nach seiner Wahl - bei einem Handelsgeschäft nach unserer Wahl - zu verlangen.

Weitere Ansprüche gegen uns bestehen nicht, insbesondere keine Schadensersatzansprüche wegen unmittlbarer und mittelbarer Schäden, auch nicht im Zusammenhang mit einer Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Sämtliche Ansprüche des Kunden aus Schlecht- oder Falschliefung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten bei Lieferung verfahren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten seit der Ablieferung, und zwar gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie herbeigeleitet sein mögen und ohne Rücksicht auf die vom Hersteller oder Lieferanten oder sonstigen Dritten gewährte Garantiedauer.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum (Vorbehaltware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu.

Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Kunden an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltware auf uns übergeht und daß der Kunde diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen.

Der Kunde darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechnungen in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht.

Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt. Die Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Bauteillichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt - und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird - in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltware vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Falls das Einziehungsrecht auf uns übergeht, sind wir berechtigt, den Rang der an uns abgetretenen Forderung zu bestimmen.

Der Kunde ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ermächtigt, und nur so lange er mit seinen Verbindlichkeiten uns gegenüber nicht im Verzuge ist.

Entfallen diese Voraussetzungen, dann sind wir berechtigt:

- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltware und zum Einzug der uns abgetretenen Forderung zu widerrufen, unbeschadet der auch ohne diesen Widerruf bestehende Verpflichtung des Kunden, sich der vorstehenden Handlungen zu enthalten,
- die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen, ohne daß dem Kunden gegen diesen Herausgabebanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Verträge zurücktreten,
- die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Geltungmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, geben wir auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach unserer Wahl frei.

In Ergänzung dieser Bestimmungen tritt bei Einbau von Vorbehaltware in ein fremdes Grundstück der Kunde den schuldrechtlichen Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Dritten gemäß § 648 BGB an uns in Höhe der durch unseren Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ab.

d) Zur Sicherung unseres Eigentumsvorbehalts:

Bestellte Sicherheiten oder schuldrechtliche Ansprüche besichern auch solche Verbindlichkeiten, die durch Insolvenzverwalter im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Ansprüche jeder Art auch aus Wechseln oder Schecks, ist Northheim.

Als Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus einem Handelsgeschäft im Sinne dieser Geschäftsbedingungen, auch soweit sie aus Wechseln oder Schecks hergeleitet werden, wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Northheim vereinbart. Gehört der Rechtsstreit in die sachliche Zuständigkeit des für Northheim zuständigen Landgerichts, dann sind wir berechtigt, ihn auch bei dem Landgericht anhängig zu machen bzw. seine Verweisung an das Landgericht zu beantragen.

Northheim, den 1.1.1999

SCHRADER HANDEL GMBH & CO. KG